

IBB GmbH ■ Braunschweiger Str. 65 ■ 38179 Groß Schwülper

KRH Psychiatrie Wunstorf
Südstraße 25
31515 Wunstorf

Schreiben Nr.: G277/2025

Unser Zeichen: – Nau
Bearbeiter: Dr.-Ing. Peter Nause
Kontakt: Tel.: +49 (0)5303 / 97092 - 86
Mobil: +49 (0)179 / 5043406
E-Mail: p.nause@ibb-bsc.de

Ihr Zeichen: 8000300049-761
Ihre Nachricht vom: 24.03.2025
Eingang am: 24.03.2025

Groß Schwülper 08.07.2025

Bauvorhaben: „Klinikum Region Hannover GmbH – WUN – Neubau Erwachsenenpsychiatrie“

Gutachterliche Stellungnahme zum Brandverhalten der geforderten hochfeuerhemmenden Brandwandkonstruktion in Anlehnung an das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-949

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Auftrag Nr. 8000300049-761 vom 24.03.2025 wurde die IBB GmbH, Groß Schwülper, beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zum Brandverhalten der geforderten hochfeuerhemmenden Brandwandkonstruktion in Anlehnung an das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-949 beim Bauvorhaben „Klinikum Region Hannover GmbH – WUN – Neubau Erwachsenenpsychiatrie“ zu erarbeiten.

Diese gutachterliche Stellungnahme ist erforderlich, da die im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme beschriebene Ausführung der Brandwandkonstruktion nicht in allen Details dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-949 vom 31.07.2020 entspricht und lediglich eine geringfügige Abweichung der maximal geregelten Einbauhöhe von 5 m auf 5,10 m vorliegt.

Weiterhin soll auf die gemäß der HolzBauRL [4] geforderte vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg) verzichtet werden. Diesbezüglich wurde dieser formale Weg seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Herr Mohrhoff) und der Region Hannover (Herr Puchinger) akzeptiert.



Diese gutachterliche Stellungnahme darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der IBB GmbH, Groß Schwülper. Von der IBB GmbH, Groß Schwülper, nicht veranlasste Übersetzungen dieser gutachterlichen Stellungnahme müssen den Hinweis „Von der IBB GmbH, Groß Schwülper, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Gutachterliche Stellungnahmen ohne Unterschrift haben keine Gültigkeit.

1 Brandschutztechnische Anforderungen

Gemäß den Angaben des Auftraggebers bzw. dem Brandschutzkonzept [1] müssen die zu bewertenden, tragenden, raumabschließenden Holzständerwände so ausgebildet werden, dass sie die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse F 60-B nach DIN 4102-2 bzw. REI 60-M nach DIN EN 13501-2 bei einer einseitigen Brandbeanspruchung in Verbindung mit einer zusätzlichen mechanischen Beanspruchung erfüllen.

Diese gutachterliche Stellungnahme gilt nur in brandschutztechnischer Hinsicht. Aus den für die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw. den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben - z. B. Bauphysik, Statik, Elektrotechnik, Lüftungstechnik o. ä..

Das brandschutztechnische Gesamtkonzept ist nicht Gegenstand dieser gutachterlichen Stellungnahme.

2 Grundlagen und Unterlagen der gutachterlichen Stellungnahme

Die gutachterliche Stellungnahme der Brandwandkonstruktion basiert auf nachfolgenden Grundlagen und Unterlagen:

- [1] Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-949 vom 31.07.2020, MFPA Leipzig, bezüglich Bauart zur Errichtung tragender, raumabschließender Wandkonstruktionen in Holzständer- bzw. Brettsper Holzbauweise mit einer beidseitigen, symmetrischen Bekleidung/Beplankung und einer Gefachdämmung der Feuerwiderstandsklasse F 90-B gemäß DIN 4102-2: 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung, ausgestellt auf die James Hardie Europe GmbH, Düsseldorf,
- [2] Brandschutzkonzept Nr. 4027101BS-BSK-01-V02a vom 21.02.2024 der a | sh Brandschutz GmbH, Ludwigshafen, bezüglich Neubau Psychiatrie Wunstorf,
- [3] Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert am 25.06.2025,
- [4] Niedersächsisches Ministerialblatt vom 04.04.2022, Anlagenband zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) – Fassung März 2022 – HolzBauRL,
- [5] Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 26.11.2024, bezüglich der Anwendung der Neufassung der Muster-Holzbaurichtlinie (MHolzBauRL); Hinweise zum bauaufsichtlichen Verfahren; Verzicht auf Bauartgenehmigungen nach Art. 15 Abs. 4 BayBO,
- [6] DIN 4102-2: 1977-09,
- [7] DIN EN 13501-2: 2016-12.

Neben diesen Unterlagen fließen umfangreiche brandschutztechnische Erfahrungen des Verfassers dieser gutachterlichen Stellungnahme in die brandschutztechnische Beurteilung mit ein. Die über 35-jährige Berufserfahrung wurde durch den Verfasser dieser gutachterlichen Stellungnahme u. A. im Rahmen der leitenden Tätigkeiten bei anerkannten Prüfanstalten gewonnen.



3 Beschreibung der Konstruktion

Auf eine weitere Beschreibung der tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion mit Holzständerwerk wird in diesem Schreiben gänzlich verzichtet, da diese mit Ausnahme einer 10 cm erhöhten Einbausituation gegenüber der geregelten Einbauhöhe von 5 m gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-949 [1] ausgeführt werden soll.

4 Brandschutztechnische Beurteilung

Das Brandschutzkonzept [2] wurde für das hier vorliegende Bauvorhaben von der a | sh Brandschutz GmbH, Ludwigshafen, auf der Grundlage der noch in Niedersachsen geltenden Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteilen und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise -HolzBauRL- (Fassung vom 03/2022) [4] erstellt. Gemäß vg. Richtlinie ist gemäß Abschnitt 4.1 für hochfeuerhemmende Wände anstelle von Brandwänden und Wänden notwendiger Treppenträume für diese Bauart eine Bauartgenehmigung gemäß §16a NBauO [3] erforderlich. Jedoch ist der Geltungsbereich dieser Richtlinie lediglich für Standardgebäude ausgelegt und exkludiert Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung, wie hier vorliegend.

Gemäß der neuen MHolzBauRL gilt der Anwendungsbereich grundsätzlich nur für Gebäude mit brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen, die nicht größer als 400 m² sind. Für Sonderbauten ist die Richtlinie ebenfalls nur anwendbar, wenn zusätzlich eine bestimmungsgemäße Nutzung für selbstrettungsfähige Personen vorgesehen ist, was hier auch nicht zutrifft.

Gemäß Schreiben des Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 26.11.2024 [5] wird zur Anwendung der Neufassung der MHolzBauRL ein Verzicht auf Bauartgenehmigungen nach Art. 15 Abs.4 BayBO ausgesprochen.

Unter diesen Voraussetzungen wird seitens des Verfassers formal empfohlen, auf eine vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung zu verzichten.

Bezüglich der geringfügigen Überschreitung der Wandhöhe von $h_{\text{geregelt}} = 5,00 \text{ m}$ auf $h = 5,10 \text{ m}$, bestehen seitens der IBB GmbH keine Bedenken, zumal die Konstruktionsausbildung der Wandkonstruktion, anstelle der hier geforderten REI 60-M (entspricht F 60-B), für eine Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F 90-B (entspricht REI 90-M) klassifiziert ist.



5 Besondere Hinweise

- 5.1 Diese gutachterliche Stellungnahme gilt nur für das Bauvorhaben „Klinikum Region Hannover GmbH – WUN – Neubau Erwachsenenpsychiatrie“ und darf ohne eine erneute Überprüfung nicht auf andere Bauvorhaben übertragen werden.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen von Konstruktionsdetails (abgeleitet aus dieser gutachterlichen Stellungnahme) sind nur nach Rücksprache mit der IBB GmbH, Groß Schwülper möglich.
- 5.3 Die Ordnungsgemäße Ausführung liegt ausschließlich in der Verantwortung der ausführenden Unternehmen.

Mit freundlichem Gruß

Dr.-Ing. Peter Nause
Sachverständiger für Brandschutz

